

II.

Das Schicksal des Bistums Cambrai¹⁾ im 10. Jh. bildet ein Schulbeispiel für die ottonische Kirchenpolitik und die Widerstände, mit denen sie in Niederlothringen zu kämpfen hatte. In dieser tief ins französische Sprachgebiet hinausragenden Bastion des Reiches, die zudem zwischen den aufstrebenden Territorialmächten Flandern und Hennegau eingefeilt war, stießen die Gegensätze mit besonderer Schärfe aufeinander, und die Behauptung der deutschen Hoheit war entsprechend erschwert. Die seltsame, möglicherweise von strategischen Gesichtspunkten mitbestimmte Grenzziehung des Vertrages von Verdun²⁾ hatte das Scheldebistum dem Reiche Lothars zugesprochen und damit den späteren Anfall an Deutschland verursacht. Aber starke Bindungen nach Westen, die der Verwaltungsorganisation des Römerreiches ihren Ursprung verdankten, überdauerten diese politischen Wandlungen. Cambrai war einst eine *civitas* der *Belgica Secunda* gewesen³⁾: daher blieb es bis zum Beginn der Neuzeit Suffraganbistum von Reims. Überdies war es seit dem 6. Jh. mit der Diözese Arras vereinigt, so daß die Reichsgrenze den Amtsprengel des Bischofs durchschnitt.

Der Vorstoß Karls des Einfältigen nach Lothringen im Jahre 911⁴⁾ hatte gezeigt, wie leicht Cambrai westfränkischen Einwirkungen ausgesetzt war. Die Umwandlung eines solchen französischen Einfallstores in ein deutsches Bollwerk stellt eine nicht geringe politische Leistung der Ottonenzeit dar. Auch in Cambrai fehlte nicht der lokale Gegenspieler des Bischofs: der Graf des Kamerichgau⁵⁾, vor allem Graf Isaak, dessen unablässige Fehde mit den Bischöfen die erste Hälfte des 10. Jh.s erfüllt, der Typ des nach Frankreich hinneigenden lothringischen Frondeurs. Otto

¹⁾ Über Cambrai im Früh- und Hochmittelalter vgl. W. Reinede, *Gesch. der Stadt Cambrai bis 1227* (1896).

²⁾ Vgl. S. Steinbach in den *Rhein. Vierteljahrsbl.* 4 (1934), 5 ff.

³⁾ Vgl. S. Vercauteren, *Les civitates de la Belgique Seconde* (1934) S. 205 ff.

⁴⁾ *Gesta episcoporum Cameracensium* l. 1, c. 67 f., *MG. SS.* 7, 424 f.

⁵⁾ Zu den Grafen vgl. Reinede 220 ff.; Vanderkindere 2, 48 und Vercauteren 217 ff., der nach dem Vorgange A. Diekmeyers, *Die Stadt Cambrai* (1890) S. 12 geneigt ist, hier Stadtgrafen anzunehmen.